

Benützungsreglement der Gemeindebibliothek Neuhausen am Rheinfall

vom 9. September 2003¹

1. Die Gemeindebibliothek Neuhausen am Rheinfall hat den Zweck, durch leihweise Vermittlung unterhalten-der und lehrreicher Medien zur allgemeinen Bildung beizutragen.
2. Die Bibliothek steht allen in der Gemeinde wohnhaften Personen sowie solchen der Region zur Benützung of-fen.

3. ¹Öffnungszeiten der Bibliothek:

Dienstag	15.30 - 18.30 Uhr
Mittwoch	14.30 - 16.30 Uhr
Freitag	15.30 - 18.30 Uhr
Samstag	10.00 - 12.00 Uhr

²Während den Schulferien bleibt die Bibliothek teilwei-se geschlossen. Die Bekanntgabe der genauen Daten erfolgt jeweils rechtzeitig mit Anschlag in der Biblio-thek.

4. Die Benützungsgebühr für ein Jahr beträgt:
Erwachsene Fr. 15.--
Jugendliche unter 18 Jahren Fr. 5.--
5. Die Ausleihdauer beträgt in der Regel 1 Monat.
6. Die Reservationsgebühr für Medien beträgt Fr. 1.--. Es erfolgt eine telefonische Benachrichtigung.
7. CD-ROMs werden nur an Erwachsene und Jugendli-che ab 12 Jahren ausgeliehen.

8. ¹Für verspätete Rückgaben werden folgende Mahngebühren verrechnet:

Erwachsene:

1 Woche nach abgelaufener Frist	Fr.	1.--
2 Wochen nach abgelaufener Frist	Fr.	3.--
3 Wochen nach abgelaufener Frist	Fr.	5.--
4 Wochen nach abgelaufener Frist	Fr.	10.--

Jugendliche:

1 Woche nach abgelaufener Frist	Fr.	1.--
2 Wochen nach abgelaufener Frist	Fr.	2.--
3 Wochen nach abgelaufener Frist	Fr.	3.--
4 Wochen nach abgelaufener Frist	Fr.	4.--

²Bei rechtzeitiger Meldung ist eine Terminverlängerung für Bücher möglich. CD-ROMs können nicht verlängert werden.

9. Die Weitergabe von ausgeliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.
10. Werden Medien verloren, beschädigt oder beschmutzt, so wird Schadenersatz erhoben. Unsachgemässe Behandlung der ausgeliehenen Medien oder Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Benützungsreglements kann den Ausschluss von der Benützung der Bibliothek zur Folge haben.
11. Die Benützerinnen und Benützer sind alleine verantwortlich für die Verwendung der CD-ROMs. Die Gemeindebibliothek haftet nicht für Schäden an Hardware, Software oder Daten, die durch die Nutzung der Programme entstehen.
12. Dieses Reglement tritt ab 1. Oktober 2003 durch Beschluss des Gemeinderates in Kraft. Es wird mit dem Benützungsausweis abgegeben.

¹Beschluss des Gemeinderats vom 9. September 2003